



# ABLAUF RECHTSMITTELVERFAHREN FÜR SOZIALHILFEBEHÖRDEN

Dieser Ablauf gilt für Sozialhilfebehörden des Kantons Appenzell Ausserrhoden, die ihre Verfügungskompetenz gemäss Art. 8 Abs. 4 SHG an den Sozialdienst delegiert haben und nun als erste Rekursinstanz fungieren.



